

Satzung des Sportvereins SV Affeln 28 e.V.

I. Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein Affeln 28 e.V.“, abgekürzt „SV Affeln 28“. Er hat seinen Sitz in 58809 Neuenrade und ist beim Amtsgericht Altena im Vereinsregister unter Nr. 360 eingetragen.
2. Der SV Affeln 28 wurde im Jahr 1928 gegründet.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Fußball- und Leichtathletikverbandes Westfalen e.V. und erkennt als solcher dessen Satzungen, sowie die Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen e.V. als Mitglied angehört, insbesondere die Satzungen und Ordnungen des WFV, WLV, DFB und DLV an.
5. Die einzelnen Abteilungen des Vereins können Mitglieder ihrer Verbände sein. Der Verein erkennt in solchen Fällen deren Satzungen der übergeordneten Institutionen an.

II. Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der SV Affeln 28 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht; insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein fördert die Bestrebungen seiner Mitglieder durch Pflege und Ausübung des Sports, sich zu körperlich und sittlich zu festigen, Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und den Gemeinschaftsgeist durch freiwillige Unterordnung unter die sportlichen Gesetze zu fördern.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sollten es die finanziellen Mittel des Vereins jedoch erlauben, kann der geschäftsführende Hauptvorstand eine angemessene Vergütung (Ehrenamtspauschale) für die Funktionäre beschließen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

III. Gliederung des Vereins

1. Folgende Abteilungen sind zurzeit im SV Affeln 28 zusammengefasst:
Fußball – Gymnastik – Tischtennis
2. Die Vereinsabteilungen haben eigene Abteilungsvorstände. Sie verwalten sich in technischer und finanzieller Hinsicht selbst.
3. Die Zahl der Abteilungen ist unbegrenzt. Zur Bildung einer neuen Abteilung ist dem Hauptvorstand ein Antrag auf Aufnahme einzureichen, der ausführlich mit Sinn und Zweck der sportlichen Betätigung begründet sein muss.

IV. Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt. Durch den Beitritt erkennt das Mitglied die Satzungen und Verordnungen des Vereins an.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Erlöschen, Auflösen des Vereins oder Tod.
 - 2.1. Der Austritt kann jederzeit schriftlich oder per Email an den geschäftsführenden Hauptvorstand erfolgen. Der Geschäftsführer bestätigt den Eingang der Kündigung in schriftlicher Form.
 - 2.2. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur durch Beschluss des Hauptvorstandes mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder möglich.
 - 2.3. Das Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgt bei Beitragsrückstand. Das Mitglied muss zunächst schriftlich zur Beitragszahlung aufgefordert werden. Wird der rückständige Beitrag in der angesetzten Frist nicht bezahlt, ist dem Mitglied das Erlöschen der Mitgliedschaft mitzuteilen.
 - 2.4. Die Mitgliedschaft und Beitragspflicht besteht weiterhin für ein Folgejahr, wenn dem geschäftsführenden Hauptvorstand keine Kündigung der Mitgliedschaft bis zum Ende des 3. Quartals des laufenden Kalenderjahres vorliegt.
3. Wählbar in den Vorstand ist jedes Mitglied über 18 Jahren; stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab 16.

V. Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Zahlung des ganzjährigen Mitgliedsbeitrages erfolgt per SEPA-Lastschrift rückwirkend im 4. Quartal des jeweiligen Kalenderjahres. Ein Rechtsanspruch auf Erstattung des Mitgliedsbeitrages – auch teilweise – besteht nicht.

VI. Organe des Vereins

1. Der SV Affeln 28 wird durch den Hauptvorstand ehrenamtlich geleitet und verwaltet. Der Hauptvorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand, dessen Mitglieder im Vereinsregister beim Amtsgericht geführt werden, besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Hauptkassierer. Dieser vertritt nach außen den Verein.
3. Der Sportverein Affeln 28 wird durch den 1. Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit durch den 2. Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
4. Die Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung bei einer Amtszeit von 2 Jahren in folgendem Turnus: Ein Jahr der 1. Vorsitzende und der Hauptkassierer; im anderen Jahr der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer.
5. Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter können nicht gleichzeitig Mitglieder des Hauptvorstandes sein.
6. Außerdem gehören dem Hauptvorstand delegierte Abteilungsvertreter an. Diese werden von den Abteilungen gewählt und in den Hauptvorstand delegiert. Jede Abteilung stellt pro angefangene 50 Mitglieder einen Vertreter. Maßgebend ist die Mitgliederzahl am 1. Januar jeden Jahres.
7. Dem Hauptvorstand obliegt die Geschäftsleitung. Er hat die Vereinsbeschlüsse auszuführen und das Vereinsvermögen zu verwalten. Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und die

- Vereinsversammlungen. Er beruft den Hauptvorstand ein, sofern es die Lage der Geschäfte erfordert oder wenn mindestens 3 Hauptvorstandsmitglieder dieses beantragen.
8. Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Der Hauptkassierer verwaltet die Hauptkasse, der sämtliche Beiträge zufließen.
 9. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung: Diese kann ordentlich oder außerordentlich einberufen werden.
 10. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen der einzelnen Abteilungen müssen jeweils bis Ende Januar und die des Hauptvereins bis Ende Februar eines jeden Jahres einberufen werden.
 11. Eine Mitgliederversammlung muss mindestens eine Woche vorher durch öffentlichen Aushang, der die Tagesordnung enthält, bekannt gegeben werden.
 12. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss innerhalb von 4 Wochen vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder diesen Antrag mit Angabe des Zweckes schriftlich stellen.
 13. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nicht anders bestimmt.
 14. Wahlen und Abstimmungen können öffentlich erfolgen, sofern kein Antrag auf geheime Wahl oder Abstimmung gestellt wird.

VII. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen können nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung erfolgen, wenn sich $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür entscheiden. Der öffentliche Aushang muss in diesem Fall den Zweck der einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung enthalten.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Neuenrade mit der Auflage zu, es fünf Jahre festzulegen und es einem eventuell in dieser Zeit neu gegründeten Sportverein, der die Satzungen des Sportvereins Affeln 28 anerkennt, wieder zur Verfügung zu stellen. Nach Ablauf dieser Frist muss die Stadt das Vermögen für schulsportliche Zwecke verwenden.

VIII. Protokolle

Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Protokollführer (möglichst Geschäftsführer) und dem 1. Vorsitzenden unterzeichnet.

Neuenrade-Affeln, den 24. Februar 2019